



Juli 2015

FATCA – Datenaustausch mit den USA

Die Meldepflichten zu Kapitalanlagen werden jetzt konkret: Bereits im Mai 2013 hatten Deutschland und die USA das Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA) geschlossen. Es regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von Finanzinstituten erhoben werden und dient dem Ziel, das Steueraufkommen der USA durch weltweite Erfassung von US-Steuerpflichtigen zu sichern. Nun hat das BMF den Entwurf eines Anwendungsschreibens veröffentlicht (26. Juni 2015). Nach den FATCA-Vorschriften müssen ausländische Finanzinstitute (z. B. Banken, Vermögensverwalter und Versicherungsgesellschaften) der US-Steuerbehörde (IRS) Informationen zu US-Steuerzahlern übermitteln. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht erheben die USA auf Einnahmen aus US-Quellen von Finanzdienstleistern, die nicht in den USA ansässig sind, Quellensteuer von 30 %. Das umfangreiche Anwendungsschreiben des BMF regelt Einzelheiten zur Umsetzung des Abkommens: Welche Finanzinstitute, welche Finanzkonten (z.B. Einlage-/ Verwahr-/ Rentenversicherungskonten), welche Kontoinhaber sind nun betroffen? Welche Meldefristen bestehen für Bestands- und Neukunden? Jeder, der eine der nachstehenden Fragen positiv beantwortet, muss die Vorschriften von FATCA beachten:

- Bin ich eine Finanzinstitution im weitesten Sinne?
- Erhalte ich Zahlungen aus den USA?
- Habe ich Kunden oder Gesellschafter, bei denen es sich um US-Personen handelt?
- Habe ich Kunden oder Gesellschafter, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, deren Anteilseigner US-Personen sind?

FATCA betrifft also auch Unternehmen, die nicht in den USA ansässig sind und nicht selbst im Bank- oder Investmentgeschäft tätig, aber Wertpapieranlagen halten und an denen US-Personen als Anleger oder Gesellschafter beteiligt sind (z. B. GmbH, nicht-börsennotierte AG oder KG; sog. Non-Financial Foreign Entities (NFFE)).

Das Ende des schweizerischen Bankgeheimnisses

Das am 19.03.2015 paraphierte Abkommen zwischen der EU und der Schweiz wurde am 27.05.2015 vom Rat der Europäischen Union und von der Schweizer Regierung unterzeichnet. Hiernach werden die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz ab 2018 automatisch die Kontendaten ihrer Bürger austauschen. Auf der Basis dieses Abkommens erhalten die EU-Mitgliedstaaten jährlich Informationen zu Namen, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger, die in der Schweiz Bankkonten unterhalten. Zusätzlich werden weitere Kundendaten der EU-Bürger mitgeteilt, wie zum Beispiel die Kontensalden etc. Dieser Datenaustausch steht im Einklang mit dem OECD/G20-Standard für den automatischen Informationsaustausch und dient der umfassenden und nahezu lückenlosen Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Schweizer Quellen. Dieses Abkommen wurde zuerst am 14.10.2014 in Luxemburg besprochen. Hieran kann man sehen, dass die Abstimmungen zwischen der EU-Kommission und dem EU-Rat auch in zeitlicher Hinsicht den legislativen Institutionen in den Mitgliedstaaten in Nichts nachsteht. Durch dieses Abkommen werden bilaterale „Auskunftsabkommen“ zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU überflüssig. Derzeit verhandelt die EU-Kommission vergleichbare Abkommen auch mit Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino, die voraussichtlich noch dieses Jahr unterzeichnet werden.

Vorsteuerabzug bei gescheiterter GmbH-Gründung

Die Gründung einer GmbH erfolgt in mehreren Stufen: Mit dem Beschluss der Gesellschafter zur Gründung entsteht eine sogenannte Vorgründungsgesellschaft - der einfache erkennbare Plan oder Beschluss zur Gründung reicht bereits aus. Mit der notariellen Beurkundung des Gründungsbeschlusses und der GmbH-Satzung wird diese dann eine Vorgesellschaft (GmbH in Gründung /GmbH i.G.). Erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht die GmbH abschließend. In der Praxis beginnen die Gründer aber häufig



bereits in der Phase vor Eintragung im Handelsregister Geschäfte, verursachen Kosten und tätigen Zahlungen. Dabei fragt sich, ob die künftige GmbH für diesen Fall Vorsteuern abziehen kann. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun dazu Stellung genommen (Urteil von 30.01.2015). Hier war der Steuerpflichtige als Gründer einer Einmann-GmbH nicht über das Stadium der Vorgründungsgesellschaft hinausgekommen, und das Finanzamt lehnte die Erstattung von Vorsteuern aus den bis dahin getätigten Aufwendungen ab. Der Bundesfinanzhof hatte bereits eine Vorgründungsgesellschaft als vorsteuerberechtigtes Unternehmen angesehen, das Finanzgericht Düsseldorf wendete diesen Grundsatz nun konsequent auf einen Einmann-Gründer an – eine für den Steuerpflichtigen günstige Entscheidung.

Neues Europäisches Erbrecht und Erbschaftsteuer

Die ab Mitte August geltende EU-Erbrechtsverordnung bestimmt, dass sich das Erbrecht nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers richtet, sondern nach dem Recht des Ortes seines gewöhnlichen Aufenthalts. Der Erblasser kann allerdings eine Rechtswahl treffen. Das national anwendbare Erbschaftsteuerrecht richtet sich dagegen nach gesonderten Bestimmungen.

Vermietung von Ferienwohnungen

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen können auch über längere Zeit Werbungskostenüberschüsse und damit einkommensteuerliche Vorteile entstehen, vor allem wenn die Selbstnutzung vertraglich ausgeschlossen und die tatsächliche Vermietung an wechselnde Feriengäste 75% der ortsüblichen Vermietung beträgt. Bei möglicher Selbstnutzung der Ferienwohnung verlangt das Finanzamt zur Anerkennung der Überschusserzielungsabsicht eine auf 30 Jahre angelegte Prognoseberechnung. Die Zuordnung der Werbungskosten während der Leerstandszeiten hängt von der Art der Selbstnutzung ab: ist die Selbstnutzung z.B. durch eine Vermietungsgesellschaft zeitlich beschränkt, wird der Leerstand der Vermietung zugerechnet. Ist die Selbstnutzung dagegen jederzeit möglich, sind die Leerstandszeiten zeitanteilig zu berücksichtigen. Hilfsweise ist der abziehbare Anteil mit 50% zu schätzen. Die Vermietungsumsätze unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, die sogenannte Kleinunternehmerregelung ist anzu-

wenden. Aus den Vermietungserlösen sind 7% Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug kann der Eigentümer den Vorsteuerabzug für die Aufwendungen geltend machen. Liegt die Immobilie im Ausland, sind die Einkünfte in der Regel nach ausländischem Recht zu ermitteln und zu versteuern. Stammen die Vermietungseinkünfte aus anderen EU-Staaten, werden in Deutschland weder positive noch negative Einkünfte berücksichtigt. Bei Drittstaaten sind die Regelungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen und zum Verlustabzug zu prüfen.

Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen:



Günther Stuff – Steuerberater
stuff@herfurth.de



Vera Goebel, lic. oec. (HSG)
Steuerberaterin, Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht
veragoebel@steu-dat.de
Steu-Dat Steuerberatungsgesellschaft
München / Osnabrück

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.hurfurth.de
HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL ·

Member of the **ALLIURIS GROUP**, Brussels
ALLIANCE OF INTERNATIONAL BUSINESS LAWYERS A.S.B.L.
BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | LUXEMBOURG | PARIS
| LYON | MADRID | LISBON | MILAN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA
| ISTANBUL | ATHENS | NICOSIA | BEIJING | SHANGHAI | NEW DELHI
NEW YORK | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin; Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jussi, Rechtsanwalt

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.